

Hinweis

Der RdErl. ist veröffentlicht im Nds. MBl. Nr. 18/1984, S. 373

Wissenschaftliche Mitarbeiter, die zugleich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen Weiterqualifikation beschäftigt werden; hier: Erhöhung der Arbeitszeit auf 30 Stunden wöchentlich
RdErl. d. MWK v. 23.3.1984 - Z 43 - 03 220/37.1.† (17) -

- GültL 26/306 -

- Im Einvernehmen mit dem MF -

Bezug: RdErl. vom 22.2.1982 (Nds. MBl. S. 270)

- GültL 26/283 -

I.

Auf wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dem 31.3.1984 eingestellt und von der Absenkung der Grundvergütung von VergGr. II a BAT nach VergGr. III BAT erfaßt werden, ist der Bezugserlaß mit den nachstehenden Änderungen der Nrn. 1, 4 und 5 anzuwenden:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis nach dem BAT, das nach seiner Zweckbestimmung zugleich die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen soll, beschäftigt werden sollen, ist im Arbeitsvertrag eine Arbeitszeit von grundsätzlich höchstens 30 Stunden wöchentlich zu vereinbaren (Teilzeitarbeitsverhältnis)."

2. Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die nach Nr. 1 zulässige Arbeitszeit kann bis zu 40 Stunden wöchentlich dadurch erhöht werden, daß ein wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem entsprechenden zeitlichen Umfang von bis zu 10 Stunden wöchentlich in einem aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungsvorhaben beschäftigt wird."

3. Nr. 4 Abs. 2 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) Für die Dauer der Beschäftigung in der Drittmittelforschung erhöht sich die im o. a. Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit von 30 Stunden auf ... Stunden wöchentlich."

4. Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

"a) bei einer Beschäftigung mit 30 Stunden sowie in den Fällen einer Erhöhung der Arbeitszeit durch eine zusätzliche Tätigkeit in der Drittmittelforschung nach Nr. 4 im Durchschnitt höchstens 10 Stunden wöchentlich."

II.

1. Mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nach dem Wirksamwerden der Absenkung der Grundvergütung der VergGr. II a BAT aufgrund des RdErl. des MF vom 9.1.1984 - 45 90 20 - (n.v.) mit einer Arbeitszeit von 28 Stunden wöchentlich und einer Grundvergütung nach VergGr. III BAT eingestellt worden sind, kann für die Zeit der Beschäftigung ab 1.4.1984 durch Änderung des Arbeitsvertrages eine Arbeitszeit von 30 Stunden wöchentlich vereinbart werden.
2. Für wissenschaftliche Mitarbeiter, die von der Absenkung der Grundvergütung von VergGr. II a BAT nach VergGr. III BAT nicht erfaßt werden, weil sie in unmittelbarem Anschluß an ein vor dem 1.1.1984 bestehendes Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt werden (Nr. 2 des RdErl. des MF vom 2.3.1984 - Nds. MBl. S.)* gilt der Bezugsverlaß in der bisherigen Fassung.

*oder die vierjährige Absenkungszeit abgeleistet haben

An die
wissenschaftlichen Hochschulen